



Statuten

Verein "Offene Jugendarbeit Möhlin"

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Zweck, Aufgabe	3
2.	Mitgliedschaft	3
3.	Mittel	3
4.	Organisation	4
5.	Schlussbestimmungen	5

1. Name, Sitz, Zweck Aufgabe

Unter dem Namen „**Offene Jugendarbeit Möhlin**“ (*Jam!*) besteht mit Sitz in Möhlin ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Männliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Zweck, Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung junger Menschen in gesellschaftlicher und sozialer Beziehung.

Aufgabe des Vereins ist die Schaffung und der Betrieb von Begegnungsmöglichkeiten und die Erweiterung des offenen Freizeitangebotes in erster Linie für Jugendliche – aber auch für Kinder.

Er unterstützt Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in diesen Bereichen.

Zu diesem Zweck kann der Verein allein oder mit anderen Organisationen Jugendlokale betreiben und/oder Veranstaltungen durchführen.

2. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, ebenso juristische Personen werden. Bei unter 16-jährigen ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Für die Einwohnergemeinde und die 3 Kirchgemeinden beträgt die Kündigungsfrist 1 Jahr. Die Kündigung hat ebenfalls schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3. Mittel

Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied zahlt den Mitgliederbeitrag.

Die politische Gemeinde Möhlin und die drei Kirchgemeinden garantieren mit ihren Zuwendungen den Vereinsbestand.

Die Beiträge werden jährlich festgelegt.

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt der Art. 55Abs. 3 ZGB vorbehalten.

4. Organisation

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Diese muss mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Stimmberechtigten können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Stimmrecht

Jede natürliche Person hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig.

Jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts kann zwei stimmberechtigte Personen bestimmen.

Jede an der Versammlung teilnehmende Person kann nur eine Stimme abgeben.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:

- 1 vom Gemeinderat Möhlin bestimmtes Mitglied
- Je 1 Mitglied der 3 Kirchgemeinden
- 1 Lehrer*innenvertretung der Oberstufe
- 1 Lehrer*innenvertretung der Unterstufe
- 1 Vorstandsmitglied des Familienzentrum

Die anderen, von denen eines ein jugendliches Mitglied sein muss, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selber.

Angestellte Jugendarbeiter nehmen an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtiert eine Delegation der Finanzkommission der Gemeinde Möhlin.

5. Schlussbestimmungen

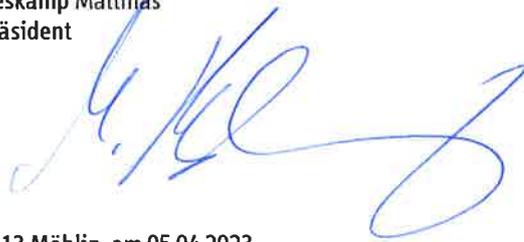
Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Fusion mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institutionen, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt anteilmässig an die Einwohnergemeinde Möhlin und die 3 Kirchgemeinden.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten der Offenen Jugendarbeit Möhlin. Sie wurden an der Generalversammlung vom 05.04.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Heskamp Matthias
Präsident



4313 Möhlin, am 05.04.2023

Versionen:
09.03.1998 Gründungsstatuten
23.04.2015 Angepasste Variante
05.04.2023 Aktuelle Version